



Brüssel, den 22.7.2019
C(2019) 5524 final

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 22.7.2019

**nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 und Artikel 10 Absatz 6,
Artikel 11 Absatz 6 und Artikel 29 der Richtlinie 2009/73/EG – Deutschland –
Zertifizierung der Ferngas Netzgesellschaft mbH als Kombinationsnetzbetreiber eines
Fernleitungs- und Verteilernetzes**

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 22.7.2019

nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 und Artikel 10 Absatz 6, Artikel 11 Absatz 6 und Artikel 29 der Richtlinie 2009/73/EG – Deutschland – Zertifizierung der Ferngas Netzgesellschaft mbH als Kombinationsnetzbetreiber eines Fernleitungs- und Verteilernetzes

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

I. VERFAHREN

Am 29. Mai 2019 erhielt die Kommission eine Mitteilung der deutschen Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur, im Folgenden „BNetzA“) über den Entwurf einer Entscheidung über die Zertifizierung der Ferngas Netzgesellschaft mbH (im Folgenden „Ferngas“) als unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber (im Folgenden „ITO“), der auch die Funktionen eines Verteilernetzbetreibers wahrnimmt.

Nach den Artikeln 10 und 11 der Richtlinie 2009/73/EG¹ (im Folgenden „Gasrichtlinie“) und Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009² (im Folgenden „Gasverordnung“) muss die Kommission den mitgeteilten Entscheidungsentwurf prüfen und der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde eine Stellungnahme übermitteln. Nach Artikel 29 der Gasrichtlinie ist der gleichzeitige Betrieb eines Fernleitungs- und Verteilernetzes durch einen Betreiber gestattet, sofern die Anforderungen bezüglich der Entflechtung der Fernleitungsnetzbetreiber im Hinblick auf den gesamten Netzbetreiber erfüllt sind.

II. BESCHREIBUNG DES MITGETEILTEN ENTSCHEIDUNGSENTWURFS

1. ANZUWENDENDEN VERFAHREN

Mit dem Entscheidungsentwurf wird Ferngas gemäß § 4a EnWG zertifiziert, der im deutschen Recht Artikel 10 der Gasrichtlinie entspricht. Die Anwendung von § 4b EnWG, der Artikel 11 der Gasrichtlinie entspricht, hat die BNetzA nicht bewertet.

2. DAS VERTIKAL INTEGRIERTE UNTERNEHMEN

Ferngas ist eine Tochtergesellschaft der FS Deutsche Gastransport Zwischenholding GmbH (im Folgenden „FS Zwischenholding“), die wiederum zu 100 % von der FS Deutsche Holding GmbH (im Folgenden „FS Holding“) gehalten wird. FS Holding gehört über mehrere Holdinggesellschaften in den Niederlanden und Luxemburg der Gruppe First State Investments (FSI) an. FSI gehört derzeit der Commonwealth Bank of Australia, wobei ein

¹ Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94.

² Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36).

Verkauf an die japanische Mitsubishi UFJ Trust and Banking Corporation im Gange ist³. Wie Ferngas in einer E-Mail vom [REDACTED] erläutert hat, liegt die letztliche und vollständige Kontrolle über Ferngas derzeit bei der Commonwealth Bank of Australia mit Sitz in Australien. Unter der Kontrolle von FSI stehen außer Ferngas mehrere andere im Energiesektor tätige Unternehmen. [REDACTED]

Ferngas ist Eigentümer und Betreiber von zwei Verteilernetzen im Gebiet von Thüringen (mit einer Länge von ca. 1 100 km) und Nordbayern (mit einer Länge von ca. 2 040 km).

Darüber hinaus ist Ferngas auch Eigentümer der EGL 401, einer Hochdruckleitung mit einer Gesamtlänge von ca. 250 Kilometern. Die EGL 401 wird derzeit für die Einspeisung von rund 4,4 GWh/h/a Erdgas in das von Ferngas betriebene nachgelagerte Verteilernetz in Thüringen genutzt und bietet eine verbindliche Ausspeisekapazität von 3,3 GWh/h/a zwischen den Marktgebieten GASPOOL und NetConnect Germany am Netzkopplungspunkt Vitzeroda an. Die EGL 401 verfügt über weitere Netzkopplungspunkte, die sich jedoch innerhalb des Marktgebiets GASPOOL befinden. Während die Kapazität am Netzkopplungspunkt Vitzeroda auf der Plattform PRISMA⁴ gebucht werden kann, ist keine Buchung durch die Netznutzer an Netzkopplungspunkten zwischen verschiedenen Fernleitungsnetzen innerhalb desselben Marktgebiets möglich.

Bis zum 1. Oktober 2018 wurde die EGL 401 von der Open Grid Europe GmbH (im Folgenden „OGE“) betrieben. Die OGE stellte die Kontrolle über die Pipeline auf der Grundlage eines Pachtvertrags mit Ferngas sicher. Da Ferngas nur Verteilerressourcen betrieb, wurde keine Zertifizierung als Fernleitungsnetzbetreiber beantragt. Zum 1. Oktober 2018 wurde der Pachtvertrag gekündigt. Seitdem ist Ferngas als Eigentümer direkt für den Betrieb der Fernleitung verantwortlich.

Mit der Begründung, dass der Betrieb der EGL 401 als Betrieb eines Fernleitungsnetzes anzusehen ist, hat Ferngas am 31. Juli 2018 die Zertifizierung als Kombinationsnetzbetreiber nach dem Modell des unabhängigen Fernleitungsnetzbetreibers beantragt. Zusätzliche Informationen übermittelte Ferngas der BNetzA am [REDACTED]

Dem Entscheidungsentwurf zufolge besteht das vertikal integrierte Unternehmen aus der FSI-Gruppe, zu der Ferngas und die genannten Tätigkeiten auf den Strommärkten anderer Mitgliedstaaten gehören. Nach Ansicht der BNetzA sind reine Holdinggesellschaften kein Teil des vertikal integrierten Unternehmens.

Das Unternehmen war bereits am 3. September 2009 vertikal integriert. 2009 befand sich die EGL 401 zu jeweils 50 % im Eigentum der E.ON AG und der VNG AG, die gemeinsame Eigentümer der Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH waren. Sowohl E.ON als auch VNG waren zu diesem Zeitpunkt vertikal integrierte Unternehmen.

³ <https://www.firststateinvestments.com/global/about-us/corporate-profile.html>.

⁴ <https://platform.prisma-capacity.eu/>.

3. EINSTUFUNG ALS FERNLEITUNGSNETZBETREIBER

Die BNetzA stellt fest, dass die EGL 401 nach gegenwärtigem Stand eine Fernleitung ist. Nach Angaben der BNetzA gilt eine Pipeline nach deutschem Recht als Fernleitungsnetz, wenn sie i) Kopplungspunkte hat, die Grenz- oder Marktgebietsübergangspunkte aufweisen, die insbesondere die Einbindung großer europäischer Importleitungen in das deutsche Fernleitungsnetz gewährleisten, ii) der Anbindung von LNG-Anlagen oder Gasproduktionsanlagen an das deutsche Fernleitungsnetz dient oder iii) an Grenz- oder Marktgebietsübergangspunkten Buchungspunkte aufweist, für die Transportkunden Kapazitäten buchen können. Aus dem Entscheidungsentwurf geht hervor, dass dies derzeit der Fall ist, da der buchbare Netzkopplungspunkt Vitzeroda auch der Einbindung großer Importleitungen dient. Die BNetzA unterwirft die Entscheidung allerdings der Bedingung, dass Ferngas die BNetzA ab 2021 über alle Änderungen nach der geplanten Zusammenlegung der Marktgebiete in Deutschland informiert. Die BNetzA argumentiert, dass der Status des Fernleitungsnetzbetreibers nach der Marktgebietszusammenlegung voraussichtlich entfallen wird, sofern sich die Netztopologie nicht zuvor verändert. Grund dafür ist, dass die EGL 401 nach der geplanten Zusammenlegung der Marktgebiete GASPOOL und NetConnect Germany eine rein interne Fernleitung ohne buchbare Netzkopplungspunkte wäre. Die BNetzA ist der Auffassung, dass Ferngas in diesem Fall nicht mehr als Fernleitungsnetzbetreiber zertifiziert werden könnte.

4. AUFLAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ZERTIFIZIERUNG

Die BNetzA beschließt im Entscheidungsentwurf, die Zertifizierung nach dem Modell eines unabhängigen Fernleitungsnetzbetreibers unter folgenden Auflagen zu erteilen:

- (a) [REDACTED]
- (b) [REDACTED]
- (c) Die BNetzA stellt fest, dass der Geschäftsführer von Ferngas sowie die drei Prokuristen die Unabhängigkeitsanforderungen für eine Zertifizierung nicht erfüllen. [REDACTED]
- (d) Ferngas hat der BNetzA alle sachdienlichen Informationen über die geplante Übertragung der Kontrolle an die Mitsubishi Trust Banking Corporation zu übermitteln.
- (e) Ferngas muss Informationen über die neue Netztopologie spätestens sechs Monate vor der geplanten Zusammenlegung der Marktgebiete vorlegen.

III. BEMERKUNGEN

Auf der Grundlage der Mitteilung und der von der BNetzA übermittelten zusätzlichen Informationen nimmt die Kommission wie folgt zu dem Entwurf der Zertifizierungsentscheidung Stellung:

1. ANWENDUNG VON ARTIKEL 11 – ZERTIFIZIERUNG IN BEZUG AUF DRITTLÄNDER

Wenn ein Fernleitungsnetzeigentümer oder -betreiber, der von einer oder mehreren Personen aus einem oder mehreren Drittländern kontrolliert wird, eine Zertifizierung beantragt, muss die Regulierungsbehörde nach Artikel 11 der Gasrichtlinie die Zertifizierung verweigern, wenn nicht nachgewiesen wird, dass die betreffende Rechtsperson die geltenden Entflechtungsanforderungen (Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a) erfüllt und/oder dass die Erteilung der Zertifizierung die Sicherheit der Energieversorgung des Mitgliedstaats und der EU nicht gefährdet (Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b).

Im vorliegenden Fall geht die Kommission davon aus, dass sich Ferngas letztlich im Eigentum und unter der Kontrolle der Commonwealth Bank of Australia, einer australischen Bankengruppe, befindet und dass der Verkauf an die Mitsubishi UFJ Trust Banking Corporation unmittelbar bevorsteht. Der Entscheidungsentwurf enthält keine Bewertung der Frage, ob Ferngas von einer oder mehreren Personen aus einem oder mehreren Drittländern kontrolliert wird (Artikel 11 Absatz 1 der Gasrichtlinie). Anhand der in dem mitgeteilten Entscheidungsentwurf dargelegten Fakten und der am 5. Juli von Ferngas übermittelten weiteren Erläuterungen kommt die Kommission jedoch zu dem Ergebnis, dass eine solche Bewertung wohl erforderlich gewesen wäre und dass eine Begründung für die Schlussfolgerung, ob eine Kontrolle durch Personen aus Drittländern vorliegt oder nicht, in den Entwurf der Zertifizierungsentscheidung aufgenommen werden müsste.

Die Bestimmung des Begriffs der „Kontrolle“ in Artikel 2 Nummer 34 der Elektrizitätsrichtlinie und Artikel 2 Nummer 36 der Gasrichtlinie wurde aus der EU-Fusionskontrollverordnung⁵ übernommen. Daher hat die Kommission in ihrem Auslegungsvermerk zu den Entflechtungsregelungen für das dritte Energiepaket⁶ hervorgehoben, dass der Begriff der Kontrolle im Sinne der Fusionskontrollverordnung und insbesondere der Mitteilung zu Zuständigkeitsfragen⁷ zu verstehen und zu bewerten ist. Die Fusionskontrollverordnung wird auch im Entscheidungsentwurf der BNetzA angewandt. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass Artikel 11 nicht nur für den Fall der direkten Kontrolle eines Fernleitungsnetzbetreibers durch Personen aus Drittländern gilt, sondern auch alle Fälle abdeckt, in denen diese Personen indirekt oder letztendlich die Kontrolle ausüben.

Das Erfordernis einer solchen Bewertung gilt unabhängig davon, ob zuvor konkrete Risiken für die Versorgungssicherheit festgestellt wurden. Ob ein solches Risiko besteht oder nicht, kann erst im Laufe der Bewertung festgestellt werden. Die Kommission nimmt an, dass eine solche Bewertung nach deutschem Recht die Beteiligung einer weiteren staatlichen Stelle, nämlich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, erfordern würde. Aus dem

⁵ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (im Folgenden „Fusionskontrollverordnung“, ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1). Siehe Erwägungsgrund 13 der Elektrizitätsrichtlinie und Erwägungsgrund 10 der Gasrichtlinie.

⁶ http://ec.europa.eu/energy/gas_electricity/interpretative_notes/doc/sec_2011_1095.pdf, siehe auch Artikel 2 Nummer 36 der Gasrichtlinie.

⁷ Konsolidierte Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. C 95 vom 16.4.2008, S. 1).

Fehlen einer ausdrücklichen Erklärung in diesem Zusammenhang lässt sich daher nicht schließen, dass die BNetzA zu dem Ergebnis gekommen ist, dass kein Risiko für die Versorgungssicherheit besteht.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen vertritt die Kommission die Auffassung, dass die BNetzA vor der Erteilung der Zertifizierung eine Bewertung nach Artikel 11 vornehmen muss. Ein überarbeiteter Entscheidungsentwurf, der eine solche Bewertung nach Artikel 11 enthält, ist der Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Gasrichtlinie zu übermitteln.

2. DAS VERTIKAL INTEGRIERTE UNTERNEHMEN

Die Kommission stimmt der BNetzA darin zu, dass die FSI-Gruppe zwar nicht in der Erdgasgewinnung oder -versorgung tätig ist, dass jedoch die Tätigkeiten in den Bereichen Stromerzeugung und -versorgung einerseits und Betrieb einer Gasfernleitung andererseits für eine Einstufung als vertikal integriertes Unternehmen ausreichend sind. In Artikel 9 Absatz 3 der Gasrichtlinie ist ausdrücklich festgelegt, dass für die Zwecke des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe b die Tätigkeit der Stromerzeugung oder -versorgung in gleicher Weise wie die Tätigkeit der Gasgewinnung und -versorgung zu behandeln ist. Somit schließt die Richtlinie eindeutig die Möglichkeit aus, dass eigentumsrechtlich entflochtene Gasfernleitungsnetzbetreiber die Kontrolle über ein Fernleitungsnetz und gleichzeitig die Kontrolle über ein in der Stromerzeugung oder -versorgung tätiges Unternehmen ausüben können. Die Kommission stimmt der BNetzA darin zu, dass diese Bestimmung so auszulegen ist, dass sie nicht nur für eigentumsrechtlich entflochtene Fernleitungsnetzbetreiber gilt, sondern auch für die Entflechtung gemäß dem ITO-Modell. Der Zweck von Artikel 9 Absatz 8 der Gasrichtlinie, dem zufolge die Mitgliedstaaten die Nutzung anderer Entflechtungsmodelle (ITO und ISO) vorsehen dürfen, besteht nicht darin, das direkte Eigentum an Stromerzeugungsanlagen durch den Fernleitungsnetzbetreiber zu ermöglichen oder problembehaftete Anreize zu akzeptieren, die sich möglicherweise aus dem Eigentum von Fernleitungsnetzbetreibern an Stromerzeugungsanlagen ergeben könnten. Vielmehr zielt die Bestimmung darauf ab, durch zusätzliche Vorschriften, die auf eine Trennung innerhalb des vertikal integrierten Unternehmens abzielen, eine ausreichende Unabhängigkeit des Netzbetreibers sicherzustellen. Eine Beschränkung dieser Trennung auf Tätigkeiten im Gas- oder im Stromsektor würde somit eindeutig zu einer schwächeren Entflechtung führen, was nicht Ziel des Gesetzgebers war.

Wie die Kommission in einer Reihe von Stellungnahmen dargelegt hat, stimmt sie nicht der auf deutschem Recht beruhenden Bewertung der BNetzA zu, dass Unternehmen der FSI-Gruppe, bei denen es sich um reine Holdinggesellschaften handelt, nicht Teil des vertikal integrierten Unternehmens sind. Um jegliches Umgehungsrisiko zu vermeiden, muss die gesamte Gruppe von Unternehmen, die über eine Kontrollkette vertikal integriert sind, in das vertikal integrierte Unternehmen einbezogen werden, auch wenn nur eines dieser Unternehmen im Energiesektor tätig ist. Die Kommission erkennt die Bemühungen der BNetzA an, zu einem ähnlichen Ergebnis zu gelangen, indem sie auch Unternehmen, die nach deutschem Recht nicht als Teil des vertikal integrierten Unternehmens gelten, wesentliche Entflechtungsanforderungen auferlegt. Dieser Ansatz ist sicher geeignet, die mit der engen Auslegung der Definition des vertikal integrierten Unternehmens verbundenen Risiken zu verringern, kann diese aber nicht vollständig beseitigen. Insbesondere erfordert der von der BNetzA gewählte Ansatz, dass bei jeder einzelnen Anforderung untersucht und begründet wird, ob sie auch auf reine Holdinggesellschaften oder nicht im Energiesektor tätige Unternehmen anzuwenden ist, was zur Verringerung der Transparenz und Kohärenz des Entflechtungsrahmens führen kann. Daher fordert die Kommission die BNetzA auf, für die

vollständige Anwendung der Bestimmungen des Kapitels IV der Gasrichtlinie in Bezug auf alle Unternehmen der FSI-Gruppe zu sorgen.

3. EINSTUFUNG ALS FERNLEITUNGSNETZBETREIBER

Die Kommission stimmt der Einschätzung der BNetzA zu, dass die EGL 401 ein Fernleitungsnetz darstellt. Sie möchte jedoch hervorheben, dass die in der Gasrichtlinie festgelegte Begriffsbestimmung von „Fernleitung“ (Artikel 2 Absatz 3) nicht das Vorhandensein eines buchbaren Kopplungspunkts erfordert. Nach der Gasrichtlinie bedeutet Fernleitung jeder „Transport von Erdgas durch ein hauptsächlich Hochdruckfernleitungen umfassendes Netz, mit Ausnahme von vorgelagerten Rohrleitungsnetzen und des in erster Linie im Zusammenhang mit der lokalen Erdgasverteilung benutzten Teils von Hochdruckfernleitungen, zum Zweck der Belieferung von Kunden, jedoch mit Ausnahme der Versorgung“. Ein Fernleitungsnetzbetreiber ist nach Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie „eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Fernleitung wahrnimmt und verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Fernleitungsnetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Transport von Gas zu befriedigen“. Zwar fließt ein Teil des durch die EGL 401 geleiteten Gases in lokale Verteilernetze, doch gibt es keine Anzeichen dafür, dass diese Gasflüsse an sich lediglich eine Verteilertätigkeit mit dem Ziel darstellen, Gas an bestimmte Endkunden zu liefern. Auf jeden Fall stammt ein erheblicher Teil der Gasflüsse aus der Verbindung zwischen den Fernleitungsnetzen GASPOOL und NetConnect Germany, was die Einstufung als Fernleitung bestätigt.

Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass die Anforderungen der Gasrichtlinie an Fernleitungsnetzbetreiber nicht mit zusätzlichen Bedingungen verknüpft werden können, die zu einem begrenzteren Anwendungsbereich führen würden. Insbesondere wäre es sehr bedenklich, wenn Betreiber von Hochdruckpipelines, die sich innerhalb von Marktgebieten befinden und nicht über buchbare Kopplungspunkte verfügen, nicht mehr den Entflechtungsanforderungen unterliegen würden. Zwar ist ein Teil des Diskriminierungsrisikos, das durch die Entflechtung verhindert werden soll, sicherlich mit buchbaren Kopplungspunkten verbunden, doch gilt dies nicht für alle Risiken, auf die sich die Entflechtungsvorschriften beziehen. Insbesondere stehen diesen Betreibern dennoch einschlägige Informationen zur Verfügung, die von den Marktteilnehmern zur Verzerrung des Wettbewerbs genutzt werden könnten, und Netzbetreiber ohne buchbare Punkte könnten dennoch Entscheidungen mit diskriminierender Wirkung treffen, z. B. bezüglich der Entwicklung und Wartung von Netzen. Vor diesem Hintergrund ist es von entscheidender Bedeutung, dass alle Fernleitungen von Betreibern betrieben werden, die den Entflechtungsvorschriften unterliegen, unabhängig davon, ob diese Leitungen buchbare Kopplungspunkte umfassen oder nicht.

4. VON DER BNETZA ERTEILTE AUFLAGEN

Die Kommission begrüßt, dass die BNetzA die Zertifizierung an bestimmte Auflagen geknüpft hat.

Die Kommission teilt die Auffassung, dass die Möglichkeit für Finanzinvestoren, unter bestimmten Umständen rein passive Minderheitsbeteiligungen an eigentumsrechtlich entflochtenen Fernleitungsnetzbetreibern zu halten, nicht auf Beteiligungen an Erzeugungs- oder Versorgungsunternehmen, die direkt von einem Fernleitungsnetzbetreiber gehalten werden, angewandt werden kann. ■■■■■■■■■■



5. GETRENNTE RECHNUNGSPRÜFUNG

Die Kommission fordert die BNetzA auf, erneut zu prüfen, ob die Verpflichtung zur getrennten Prüfung des Fernleitungsnetzbetreibers und anderer Teile des vertikal integrierten Unternehmens dadurch erfüllt werden kann, dass verschiedene Wirtschaftsprüfer innerhalb derselben Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt werden. Artikel 17 Absatz 6 der Gasrichtlinie sieht vor, dass die Rechnungslegung von Fernleitungsnetzbetreibern von anderen Wirtschaftsprüfern als denen zu prüfen ist, die die Rechnungsprüfung beim vertikal integrierten Unternehmen vornehmen. In der deutschen Fassung der Richtlinie („Die Rechnungslegung von Fernleitungsnetzbetreibern ist von anderen Wirtschaftsprüfern als denen, die die Rechnungsprüfung beim vertikal integrierten Unternehmen oder bei dessen Unternehmensteilen vornehmen, zu prüfen“) wird der Begriff „Wirtschaftsprüfer“ im Plural verwendet, was darauf hindeutet, dass die gesamte Gruppe dieser Wirtschaftsprüfer getrennt bleiben sollte. Da es darüber hinaus bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften üblich ist, dass eine Reihe von Mitarbeitern an der Prüfung beteiligt ist, reicht es nicht aus, dass der rechtlich für die Prüfungsbestätigung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ein anderer ist. Daher müsste zumindest sichergestellt werden, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vollständig voneinander getrennte Teams einsetzt.

IV. SCHLUSSFOLGERUNG

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Gasverordnung hat die BNetzA die Stellungnahme der Kommission so weit wie möglich zu berücksichtigen.

Etwaige Stellungnahmen, die die Kommission gegenüber nationalen Regulierungsbehörden zu anderen mitgeteilten Maßnahmenentwürfen über die Zertifizierung oder gegenüber den für die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften zuständigen nationalen Behörden zur Vereinbarkeit nationaler Umsetzungsmaßnahmen mit dem EU-Recht abgibt, bleiben von der Stellungnahme der Kommission zu dieser Mitteilung unberührt.

Die Kommission wird diese Stellungnahme auf ihrer Website veröffentlichen. Sie betrachtet die hierin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. Die BNetzA kann der Kommission binnen fünf Arbeitstagen nach Erhalt unter Angabe von Gründen mitteilen, ob sie der Auffassung ist, dass dieses Dokument entsprechend den EU- und nationalen Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis vertrauliche Informationen enthält, die vor der Veröffentlichung gelöscht werden sollten. Eine solche Mitteilung ist zu begründen.

Brüssel, den 22.7.2019

Für die Kommission
Maroš ŠEFČOVIČ
Vizepräsident der Kommission

